



## INFORMATIONSBULLETIN 2011 (FAK)

### WO STEHEN WIR?

Das zweite Jahr seit Einführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) liegt hinter uns. Das Tagesgeschäft läuft rund und mit der Überprüfung der alten, immer noch laufenden Zulagenbewilligungen, die schon vor Einführung des neuen Gesetzes erteilt worden waren, befinden wir uns in der Schlussphase.

Die strengen Anforderungen des Familienzulagen-Registers (FamZReg) veranlasste viele Mitglieder dazu, zu überdenken, ob sie beim vereinfachten Abrechnungsverfahren (VAV), also bei der delegierten Dossierführung (deIDF) bleiben oder doch eher ins Standardverfahren wechseln sollen. Eine Mehrheit verabschiedete sich denn auch vom VAV. Damit nahmen die Vorbereitungen im Hinblick auf das FamZReg im zweiten Halbjahr 2010 unsere Ressourcen arg in Beschlag. Ferner mussten wir allen registrierten Kindern die neue, 13-stellige AHV-Nummer zuordnen, da diese eine Voraussetzung für den Datenaustausch mit dem FamZReg ist.

Dadurch gerieten wir gegen Ende Jahr enorm unter Druck. Viele haben sich vielleicht gewundert, dass unser gewohntes Verarbeitungstempo nachliess und es zu Verzögerungen kam. Wir bitten Sie um Verständnis, dass es uns nicht immer gelungen ist, Ihre berechtigten Erwartungen zu erfüllen. Mit einer weiteren personellen Aufstockung haben wir Gegensteuer gegeben und starten damit gestärkt ins neue Jahr.

### FAMILIENZULAGEN-REGISTER (FAMZREG) BRINGT RIGOROSE MELDEPFLICHT

Die Familienausgleichskassen sind gesetzlich zu *täglichen* Datenlieferungen an das FamZReg verpflichtet. Für ein zuverlässig funktionierendes Register sind **richtige, vollständige und top-aktuelle Daten** entscheidend. Nur wenn nachfolgende Rückfragen und Abklärungen weitgehend entfallen, wird den Kassen und den Arbeitgebern ein effizientes Arbeiten möglich sein.

*Äusserst wichtig ist deshalb die folgende, ab 2011 geltende **Vorschrift** (Art. 18d Abs.2 FamZV, sinngemäss):*

Die Arbeitgeber melden ihrer Familienausgleichskasse **laufend alle Daten und Änderungen**, die den Zulagenanspruch beeinflussen können. Sie erstatten diese Meldungen **innerhalb von zehn Tagen**, nachdem sie davon Kenntnis erhalten haben.

### ABRECHNUNGSMODALITÄTEN

#### AKONTO-SYSTEM UND DEFINITIVE ABRECHNUNG

Das für **die AHV geltende Akonto-System gilt grundsätzlich auch für die Familienzulagen**, und zwar sowohl in Bezug auf die Beiträge als auch auf die Leistungen. Während des Jahres werden somit Beiträge und Zulagen lediglich in *ungefährer Höhe belastet bzw. gutgeschrieben*.

Die **Akontogutschriften** werden also aufgrund der uns gemeldeten Zugänge, Mutationen und Abgänge **nicht** laufend angepasst (dadurch würde das Akonto-System seinen Sinn verlieren). Die Anpassung der Akontogutschriften kann aber – genau gleich wie die als Berechnungsbasis dienende Lohnsumme – jederzeit verlangt werden, entweder mit dem Formular «Meldung der Jahreslohnsumme» oder direkt via «PartnerWeb».

Anhand der nach Ablauf des Jahres unterbreiteten **Abrechnungsunterlagen** (Lohn- und Familienzulagen-Bescheinigung) werden dann die tatsächlich geschuldeten Beiträge und Zulagen ermittelt und den provisorischen Buchungen gegenübergestellt; die **Differenz** wird in der Jahresabrechnung ausgewiesen. Gleichzeitig werden allfällige Abweichungen gegenüber unseren registrierten Zulagenbewilligungen aufgelistet.

#### DELEGIERTE DOSSIERFÜHRUNG (DEIDF)

Firmen, die sich für die delegierte Dossierführung entschieden und mit uns die entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben, sehen sich zurzeit einer besonderen Herausforderung gegenüber. Sie müssen nämlich in der Lage sein, in ihrem Personalstamm alle zwingend erforderlichen Daten (wie bspw. die AHVN13 der Kinder) zu speichern und die **erstmalige** Datenlieferung (sog. Inizialmeldung) wie auch die späteren **laufenden** Meldungen **form- und fristgerecht** vorzunehmen.





## ARBEITGEBERBEITRÄGE 2011

Im August und im November 2010 befasste sich der Vorstand mit der Beitragsordnung der FZA, welche im 2011 zur Anwendung kommt. Dabei zog er wie üblich die Rahmenbedingungen (Verpflichtungsbestände, Lohnsummen, Betriebsstrukturen usw.) in Betracht, die Ergebnisse der Betriebsrechnungen, die Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt sowie die wirtschaftliche Entwicklung.

Um es kurz zu machen: **An den von der FZA selbst festgesetzten Tarifen ändert nichts** – alle diese Tarife (in den eingefärbten Feldern) gelten weiterhin auch für das Jahr 2011. Die Kantone UR, OW, SO und SH, wo der volle Lastenausgleich gilt (vgl. Fussnote 1), haben ihre Sätze reduziert. Die folgende Tabelle zeigt die Beitragssätze, die von unserer Familienausgleichskasse ab dem 1. Januar 2011 verrechnet werden:

ZH	BE <sup>2</sup>	LU <sup>1</sup>	UR <sup>1</sup>	SZ <sup>1</sup>	OW <sup>1</sup>	NW <sup>1</sup>	GL	ZG <sup>1</sup>	FR <sup>1</sup>	SO <sup>1</sup>	BS	BL <sup>1</sup>
1,00%	1,20%	1,60%	1,70%	1,60%	1,50%	1,50%	1,10%	1,40%	2,45%	1,50%	1,00%	1,40%
SH <sup>1</sup>	AR	AI	SG <sup>3</sup>	GR <sup>2,3</sup>	AG	TG	TI <sup>3</sup>	VD <sup>2,3</sup>	VS <sup>2,3</sup>	NE <sup>2,3</sup>	GE <sup>1</sup>	JU <sup>1</sup>
1,40%	1,00%	1,00%	1,43%	1,57%	1,00%	1,10%	1,26%	1,70%	2,50%	1,20%	1,40%	2,80%

<sup>1</sup> Diese Kantone haben den vollen Lastenausgleich gesetzlich verankert, was bedeutet, dass wir den selben Beitragssatz verrechnen wie die betreffende kantonale Familienausgleichskasse.

<sup>2</sup> In diesen von der FZA festgesetzten Tarifen sind die gegenüber dem Kanton Zürich in Art und Höhe abweichenden Leistungen bereits eingerechnet.

<sup>3</sup> Diese Beitragssätze enthalten noch akzessorische Beitragskomponenten für Berufsbildungsfonds, Kinderkrippen, Familienfonds, modifizierten Lastenausgleich u.dgl., welche in diesen Kantonen obligatorisch sind.

## HÖHE DER FAMILIENZULAGEN 2011

### KANTON ZÜRICH

Die seit dem 1. Juli 2009 im Kanton Zürich auszurichtenden Familienzulagen **gelten weiterhin**, konkret:

- 200 Franken im Monat für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr;
- 250 Franken im Monat für Kinder ab dem 13. bis zum vollendeten 16. Altersjahr;
- 250 Franken im Monat für Jugendliche ab dem 17. Altersjahr und sofern sie in Ausbildung begriffen sind. Die Obergrenze bildet das vollendete 25. Altersjahr.

Auch die übrigen Bestimmungen sind weiterhin gültig, d.h. sie entsprechen dem mit [Zirkular](#) vom 10. November 2008 versandten *Informationsbulletin* zur neuen Familienzulagenordnung.

### ÜBRIGE KANTONE

Die in den andern Kantonen auszurichtenden Familienzulagen, welche in Art und Höhe von denen im Kanton Zürich teilweise abweichen, haben wir in der unter dem nachfolgenden Titel erwähnten synoptischen Übersicht zusammengefasst. Die dortigen Angaben entsprechen stets unserem aktuellen Wissensstand. Spätere Änderungen sind nicht gänzlich auszuschliessen. Selbstverständlich geben wir solche wie gewohnt auf unserer Webseite [www.aza.ch](http://www.aza.ch) unter [Home](#) ► [News](#) umgehend bekannt.

### MINDESTEINKOMMEN

Um als Lohnempfängerin oder Lohnempfänger einen Anspruch auf Familienzulagen zu haben, muss ein sog. Mindesteinkommen erreicht werden. Dieses ist an die AHV-IV-Rentenbeträge geknüpft, welche per 1.1.2011 leicht erhöht wurden. Der neue Schwellenwert beträgt **CHF 6'960** (bisher CHF 6'840).

## HINWEIS AUF UNSERE WEBSEITE

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Webseite [www.aza.ch](http://www.aza.ch) unter ► [Dienstleistungen](#) ► [FAK](#) ► [Diverses](#). Die dortige [Synoptik](#) wird aktuell gehalten und umfasst **alle Kantone mit den ab 1.1.2011 anwendbaren Beitragssätzen und Familienzulagen**.